

092 K 075/23



## AMTSGERICHT KÖLN

### BESCHLUSS

**Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am**

**Dienstag, 11. März 2025, 10:00 Uhr,**

**im Amtsgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, Erdgeschoss,  
Saal 18,**

der im Grundbuch von Lövenich Blatt 25857 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

97/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lövenich  
Flur 18

Flurstück 127 Gebäude- und Freifläche An der Alten Post  
groß: 36 m<sup>2</sup>

Flurstück 150 Gebäude- und Freifläche An der Alten Post, Freiburger Str.  
We  
groß: 252 m<sup>2</sup>

Flurstück 151 Verkehrsfläche An der Alten Post, Freiburger Str. We  
groß: 182 m<sup>2</sup>

Flurstück 152 Gebäude- und Freifläche Potsdamer Str.  
Groß: 96 m<sup>2</sup>

Flurstück 142 Gebäude- und Freifläche An der Alten Post 40, 42, 44, 46,  
Freiburger Str. We 13, 15, 17, 19, 21, 23, Potsdamer Str. 12, 14  
groß: 11092 m<sup>2</sup>

Flurstück 270 Gebäude- und Freifläche An der Alten Post 40, 42, 44, 46,  
Freiburger Str. We 13, 15, 17, 19, 21, 23, Potsdamer Str. 12, 14  
groß: 450 m<sup>2</sup>

verbunden mit Sondereigentum an der im I. Obergeschoß rechts des Hauses An der Alten Post 46 gelegenen Wohnung, sowie einem Kellerraum und einem Tiefgaragenstellplatz, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 97.

versteigert werden.

Objektbeschreibung:

Eigentumswohnung nebst Tiefgaragenstellplatz in 50858 Köln (Weiden), An der alten Post 46, im Aufteilungsplan jeweils bezeichnet mit der Nr. 97

Wohnung im 1. Obergeschoss gemäß Aufteilungsplan aufgeteilt in 4 Zimmer, Küche, Diele, Essdiele, Flur, Bad/WC, WC, Abstellraum, Balkon. Wohnfläche rd. 85 m<sup>2</sup>. Abstellraum im Kellergeschoss. Baujahr der Wohnanlage ca. 1972/73.

Eine Innenbesichtigung der Wohnung, des Tiefgaragenstellplatzes und des Abstellraums im Keller war nicht möglich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.12.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 260.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Köln, 14.11.2024